

# Vollziehungsdirektion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLVIII.

Luzern den 7. Januar 1799.

Die Subscribenten, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeratio mit vier Franken einzusenden.

## Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

### B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die von seinem Justizminister vorgelegte Frage: ob die Aussage eines Agenten ohne weiteres Zeugniß einen rechtsgültigen Beweis gebe.

Erwagend, daß ein Agent, wenn er in seinen Berichten begriffen ist, zufolge der ihm durch sein Amt auferlegten Pflicht handle, und nicht gehalten werden könne, Zeugen dazu zu berufen;

Erwagend, daß auch unter den ehemaligen Regierungen die Aussage eines Beamten derselben, einen rechtsgültigen Beweis ausmache;

### B e s c h l i e ß t:

§. 1. Bis ein Gesetz der gesetzgebenden Ráthe hierüber wird gegeben seyn, soll den Agenten der Regierung in ihren Aussagen über Berichten, welche sie zufolge der ihnen durch ihr Amt auferlegten Pflicht thun, voller Glaube beigegeben, und dieselben als ein rechtsgültiger Beweis angesehen werden.

§. 2. Der Justizminister ist beauftragt, diesen Beschluß denjenigen Regierungstatthaltern mitzutheilen, welche hierüber in Zweifel stehen könnten.

Also beschloffen in Luzern den vier und zwanzigsten Christmonat des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht. A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
Mousson.

Im Namen des Ministers der Justiz und Polizei,  
Zerleder, Secrétaire.

## Ministerium der Justiz und Polizei.

Der Minister der Justiz und Polizei, der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Regierungstatthalter aller Kantone.

Luzern, den 13. Weinmonat 1798.

Bürger Statthalter!

Ihr werdet nunmehr das Gesetz vom 19ten September erhalten haben, welches den geistlichen Corporationen und Individuen einen lebenslänglichen genügsamen Unterhalt unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung zusichert, diesen Unterhalt aber auf eine Weise bedingt, welche dem allgemeinen Interesse des Staates und den Bedürfnissen der Mitglieder dieser Corporationen gleich angemessen und für beide gleich befriedigend ist. Wenn jenes Interesse auf der einen Seite dem Gesetzgeber die Pflicht vorschrieb, das Vermögen aller Geistlichen Gemeinheiten als Eigenthum des Staats zu erklären, und die Aufnahme neuer Novizen und Professoren zu verbieten, Verfügungen, von denen jedoch (§. 2. 3. 24.) zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts und der Wohlthätigkeit Ausnahmen gemacht werden, so übernimmt auf der andern Seite der Staat die Verbindlichkeit, für den Unterhalt aller Mitglieder dieser Gemeinheiten auf eine anständige ihrer Würde angemessene Weise zu sorgen, so verspricht er den einzelnen Mitgliedern die fernere Verabfolgung der ihnen gebührenden Leibgedinge, so verwendet er zu wohlthätigen Anstalten oder Unterstützung der ärmern Corporationen, den Ueberschuß der jährlichen Einnahme der reichern Klöster und Stifter. Die Handhabung aller dieser Verfügungen ist der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern unterworfen. Jedem